


Profond

Organisationsreglement

Januar 2022

Bei juristischen Differenzen zwischen
Original und Übersetzung ist
die deutschsprachige Version verbindlich.

A large, abstract red graphic element on the right side of the page, consisting of several overlapping, curved shapes that create a sense of depth and movement. The shapes are in various shades of red, from a deep, dark red to a lighter, more vibrant red. The overall effect is modern and dynamic.

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Integrität und Loyalität	3
Art. 3 Aus- und Weiterbildung	3
Art. 4 Schweigepflicht	3
Art. 5 Zeichnungsberechtigung.....	3
Art. 6 Verantwortlichkeit	3
Art. 7 Entschädigungen.....	3
2. Organe und Gremien	3
2.1 Stiftungsrat	3
Art. 8 Wählbarkeitsvoraussetzungen	3
Art. 9 Wahl.....	3
Art. 10 Zusammensetzung und Konstituierung	3
Art. 11 Amtsdauer und Ergänzungswahlen	4
Art. 12 Aufgaben.....	4
Art. 13 Delegation	4
Art. 14 Einberufung und Durchführung von Sitzungen.....	4
Art. 15 Beschlussfassung.....	4
2.2 Ausschüsse	4
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen.....	4
Art. 17 Zusammensetzung.....	5
Art. 18 Wahl und Amtsdauer.....	5
Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung	5
2.3 Geschäftsführung	5
Art. 20 Ernennung des Geschäftsführers	5
Art. 21 Aufgaben und Verantwortung.....	5
3. Prüfstellen	5
Art. 22 Revisionsstelle.....	5
Art. 23 Experte für berufliche Vorsorge	5
4. Bestimmungen mit Bezug zu den einzelnen Vorsorgewerken	5
Art. 24 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung	6
Art. 26 Aufgaben.....	6
5. Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 27 Änderungsvorbehalt	6
Art. 28 Inkrafttreten.....	6

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die Art der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Gremien und legt die Organisation und Delegationsnormen fest. Des Weiteren definiert das Reglement die Wahl, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Organe und Gremien sowie die Grundsätze des Verhaltens und Handelns aller Beteiligten.

Art. 2 Integrität und Loyalität

1 Alle für Profond tätigen Personen handeln in deren wohlverstandenen Interesse und damit zum Wohle der Versicherten sowie der angeschlossenen Arbeitgeber.

2 Sie verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Integrität und Loyalität sowie die ASIP-Charta und Fachrichtlinie (in der Fassung vom Oktober 2011) einzuhalten.

Art. 3 Aus- und Weiterbildung

1 Profond sorgt für eine bedarfsgerechte Ausbildung ihrer Mitarbeitenden und stellt die Weiterbildung der Mitglieder ihrer Organe und Gremien sicher.

Art. 4 Schweigepflicht

1 Alle Personen, welche bei Profond Durchführungs-, Kontroll- oder Aufsichtstätigkeiten wahrnehmen, unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht (Art. 86 BVG).

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

1 Zeichnungsberechtigt sind die Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsführung kollektiv zu zweien. Ihre Zeichnungsberechtigung ist im Handelsregister einzutragen.

2 Der Stiftungsrat kann weiteren Personen Kollektivunterschrift erteilen und die Eintragung der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister beschliessen.

Art. 6 Verantwortlichkeit

1 Profond schliesst zu ihren Lasten für die Mitglieder ihrer Organe und Gremien eine Organhaftpflichtversicherung ab.

Art. 7 Entschädigungen

1 Die Entschädigung der Mitarbeitenden wird im Personalreglement bzw. im Arbeitsvertrag geregelt.

2 Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats und seiner Ausschüsse wird in einem separaten Reglement geregelt.

2. Organe und Gremien

2.1 Stiftungsrat

Art. 8 Wählbarkeitsvoraussetzungen

1 Die Mitglieder des Stiftungsrats müssen handlungsfähig und unbescholten sein sowie Gewähr für eine einwandfreie Tätigkeit bieten. Sie dürfen aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse in keinem Interessenkonflikt zu Profond stehen. Aktuelle

und ehemalige Mitarbeitende von Profond sind nicht wählbar.

2 Die Mehrheit der Stiftungsräte muss bei einem bei Profond angeschlossenen Arbeitgeber tätig sein. Selbständigerwerbende sind sowohl als Arbeitnehmer- wie auch als Arbeitgebervertreter wählbar.

3 Arbeitnehmervertreter sind diejenigen Stiftungsräte, die von den Arbeitnehmervertretern gewählt werden. Dasselbe gilt sinngemäss für die Arbeitgebervertreter.

4 Der Stiftungsrat erstellt vor Wahlen Anforderungsprofile.

Art. 9 Wahl

1 Die Personalvorsorgekommissionen und der Stiftungsrat sind berechtigt, für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder Vorschläge zu unterbreiten.

2 Die Geschäftsführung ist für die Durchführung der Wahl zuständig.

3 Wahlvorschläge sind bis spätestens am 31. März des Kalenderjahres, in dem die Amtsperiode des Stiftungsrats abläuft, bei der Geschäftsführung elektronisch einzureichen.

4 Die Geschäftsführung erstellt je eine Wahlliste mit allen vorgeschlagenen und sich zur Verfügung stellenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern.

5 Diese Wahllisten werden bis spätestens 20 Tage vor dem Datum der Wahl allen Personalvorsorgekommissionen zugestellt. Mit dieser Zustellung ist die Anforderung an die Personalvorsorgekommissionen verbunden, aus den Kandidaten so viele Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zu wählen, als für diese Vertretergruppe Sitze im Stiftungsrat zu besetzen sind. Die Personalvorsorgekommissionen üben ihr Wahlrecht elektronisch aus.

6 Die Arbeitnehmervertreter und die Arbeitgebervertreter der Personalvorsorgekommissionen wählen ihre jeweiligen Vertreter in den Stiftungsrat. Jede Personalvorsorgekommission verfügt bei der Wahl der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgebervertreter über eine Stimme pro zu wählenden Stiftungsrat.

7 Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche am meisten gültige Stimmen auf sich vereinigen. Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten und stehen nicht genügend Sitze zur Verfügung, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen als gewählt gilt. Werden gleich viele Personen vorgeschlagen, als jeweils Sitze für die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter zur Verfügung stehen, gelten die Vorgeschlagenen als gewählt.

Art. 10 Zusammensetzung und Konstituierung

1 Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, wobei Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter paritätisch vertreten sein müssen. Der Stiftungsrat bestimmt jeweils vor den Wahlen die Anzahl seiner Mitglieder für die nächste Amtsperiode.

2 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten.

3 Der Präsident repräsentiert Profond nach innen und nach aussen.

Art. 11 Amtsdauer und Ergänzungswahlen

- 1** Die Mitglieder des Stiftungsrats werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Diese beginnt jeweils am 1. Juni des Wahljahres.
- 2** Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 3** Tritt ein Mitglied aus dem Dienst eines angeschlossenen Arbeitgebers aus oder kündigt der Arbeitgeber eines Mitglieds die Anschlussvereinbarung mit Profond, kann es mit Zustimmung der betreffenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter bis zum Ablauf der Amtsperiode im Stiftungsrat verbleiben. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, wählen die betreffenden Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter im Stiftungsrat ein Ersatzmitglied.

Art. 12 Aufgaben

- 1** Der Stiftungsrat ist das oberste Organ und nimmt die Gesamtleitung von Profond wahr.
- 2** Er sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen und reglementarischen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze von Profond sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
- 3** Der Stiftungsrat legt die zweckmässige und gesetzeskonforme Organisation von Profond fest, sorgt für deren finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.
- 4** Er nimmt die unübertragbaren und unentziehbaren gesetzlichen Aufgaben wahr, namentlich die folgenden:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems;
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f) Festlegung der Organisation
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung von Profond und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
 - n) Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen von Profond;
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;
 - p) Sicherstellung einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle und regelmässige Kontrolle der Einhaltung derselben.
 - q) Genehmigung aller wichtigen Verträge, wie Geschäftsführungsverträge, Global-Custody-Vertrag, Rückversicherungsverträge etc.;

- r) Beschlussfassung über Anschlussvereinbarungen und Vorsorgepläne auf Antrag der Geschäftsführung in begründeten Einzelfällen;
- s) Organisation seiner Ressourcen.
- 5** Der Stiftungsrat stellt zudem sicher, dass ausschliesslich Vorsorgepläne zur Anwendung kommen, für die Bestätigungen des Experten für berufliche Vorsorge über die Einhaltung der Grundsätze nach Art. 1 BVG vorliegen.

Art. 13 Delegation

- 1** Der Stiftungsrat kann Aufgaben, soweit es sich nicht um nicht delegierbare Aufgaben handelt, an Ausschüsse, Geschäftsführer oder Dritte delegieren. Dazu gehören insbesondere die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats als auch geschäftsführende Tätigkeiten.
- 2** Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

Art. 14 Einberufung und Durchführung von Sitzungen

- 1** Sitzungen werden vom Präsidenten bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch sechs Mal pro Jahr oder sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- 2** Die Einberufung erfolgt mindestens fünf Tage im Voraus, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
- 3** Die Sitzungen werden vom Präsidenten des Stiftungsrats geleitet, bei seiner Verhinderung von einem Vizepräsidenten.
- 4** Der Geschäftsführer und bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5** Der Stiftungsratspräsident ist für die Protokollführung besorgt.
- 6** Bei Bedarf können auch Auftragnehmer von Profond oder Dritte zu Sitzungen eingeladen werden.
- 7** Der Stiftungsrat kann Beisitzer, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sind, bezeichnen. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht und mit beratender Stimme teil. Die Anzahl der Beisitzer darf nicht mehr als ein Viertel der Anzahl aller Stiftungsräte betragen.

Art. 15 Beschlussfassung

- 1** Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2** Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Für die Änderung der Stiftungsurkunde bedarf es jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder.
- 3** Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4** Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig. Ein solcher Beschluss kommt nur dann zu Stande, wenn ihm alle Stiftungsratsmitglieder zustimmen.

2.2 Ausschüsse

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

- 1** Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung setzt der Stiftungsrat aufgabenbezogene und ständige

Ausschüsse ein. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden in separaten Reglementen geregelt.

2 Die Ausschüsse bereiten Beschlüsse des Stiftungsrats vor und setzen diese um. Sie können auch mit geschäftsführenden Tätigkeiten beauftragt werden.

Art. 17 Zusammensetzung

1 In jeden Ausschuss wählt der Stiftungsrat maximal fünf Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Stiftungsrats sowie maximal drei Experten, die nicht Mitglied des Stiftungsrats sein müssen. Für diese gilt Art. 8 Abs. 1 sinngemäss.

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

1 Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse und deren Präsidenten. Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt vier Jahre und stimmt mit derjenigen der Stiftungsräte überein.

Art. 19 Sitzungen und Beschlussfassung

1 Die Bestimmungen in Art. 14 und Art. 15 für den Stiftungsrat gelten sinngemäss auch für die Ausschüsse.

2.3 Geschäftsführung

Art. 20 Ernennung des Geschäftsführers

1 Der Stiftungsrat ernennt einen Geschäftsführer, der mit Profond in einem Anstellungsverhältnis steht.

2 Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung auch ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Rechte und Pflichten sind in diesem Fall in einem schriftlichen Vertrag zu regeln.

Art. 21 Aufgaben und Verantwortung

1 Der Geschäftsführer führt die operativen Geschäfte im Rahmen der Reglemente und der Vorgaben des Stiftungsrats und erlässt die für die interne Organisation notwendigen Richtlinien.

2 Dem Geschäftsführer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung und laufende Weiterentwicklung der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation;
- b) Erarbeitung von Anträgen und Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Stiftungsrats und Ausführung seiner Beschlüsse, soweit hierfür nicht ein Ausschuss zuständig ist;
- c) Aufbau eines stufengerechten Kennzahlen-, Reporting- und Controlling-Systems und regelmässige Berichterstattung über den Geschäftsverlauf an den Stiftungsrat;
- d) unverzügliche Orientierung des Stiftungsratspräsidenten über besondere Vorkommnisse;
- e) Erstellung eines jährlichen Geschäftsplans;
- f) Weiterentwicklung des Vorsorgebereichs und Supports;
- g) Tätigkeit im Anlagebereich gemäss den entsprechenden Anlagereglementen;
- h) Anstellung, Führung und Entlassung der Mitarbeitenden;
- i) Führung der gesamten Geschäftsadministration im Rahmen der beruflichen Vorsorge;
- j) Sicherstellung der Querschnittsfunktionen der Vorsorgeeinrichtung;

- k) Überwachung der Projektportfoliomanagements;
- l) Berichterstattung gegenüber Aufsichtsbehörden;
- m) Durchführung der Stiftungsratswahlen;
- n) Vertretung von Profond nach aussen, soweit dies nicht Aufgabe des Stiftungsrats bzw. dessen Präsidenten ist.

3 Der Geschäftsführer erarbeitet zuhanden des Stiftungsrats Vorschläge für die Weiterentwicklung der Strategie und definiert nach deren Festlegung die kurz- und mittelfristigen Zielsetzungen für deren Umsetzung.

3. Prüfstellen

Art. 22 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle prüft den gesetzlichen Vorschriftenentsprechend jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage von Profond. Sie erstattet dem Stiftungsrat einen schriftlichen Bericht und nimmt an der Sitzung des Stiftungsrats, an welcher die Jahresrechnung diskutiert wird, teil.

2 Der Bericht der Revisionsstelle ist der Aufsichtsbehörde und dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den versicherten Personen zur Verfügung zu halten.

3 Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat gewählt.

Art. 23 Experte für berufliche Vorsorge

1 Der Experte hat die ihm durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er erstellt namentlich jährlich ein versicherungstechnisches Gutachten. Er prüft dabei insbesondere, ob Profond jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

2 Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen, insbesondere

- zur Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- zu Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung zu ergreifen sind.

3 Der Experte für berufliche Vorsorge wird vom Stiftungsrat gewählt.

4. Bestimmungen mit Bezug zu den einzelnen Vorsorgewerken

Art. 24 Allgemeine Bestimmungen

1 Jeder Anschluss eines Arbeitgebers bzw. eines angeschlossenen Berufsverbandes an Profond wird vertraglich geregelt.

2 Für jeden Anschluss besteht ein eigenes Vorsorgewerk mit einer eigenen Personalvorsorgekommission.

Art. 25 Zusammensetzung und Konstituierung

1 Im Zeitpunkt des Anschlusses an Profond wählt jeder Arbeitgeber bzw. jeder angeschlossene Berufsverband eine Personalvorsorgekommission.

2 Die Personalvorsorgekommission setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen, wobei gleich viele Vertreter der Arbeitnehmer wie des Arbeitgebers bestimmt werden müssen.

3 Die Arbeitnehmersvertreter haben beim angeschlossenen Arbeitgeber tätig zu sein und müssen dem Kreis der aktiv versicherten Personen angehören. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter eines angeschlossenen Berufsverbandes müssen Mitglieder dieses Berufsverbandes sein.

4 Selbständigerwerbende (ohne Arbeitnehmer), die einem Vorsorgewerk eines Berufsverbandes beigetreten sind, können Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein.

5 Die Personalvorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie teilt dem Stiftungsrat durch Zustellung des Wahlprotokolls ihre Zusammensetzung mit und orientiert ihn über jede Veränderung.

6 Sämtliche Eingaben an Profond sind durch je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu unterzeichnen.

Art. 26 Aufgaben

1 Die Personalvorsorgekommission hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über den von Profond angebotenen Vorsorgeplan, dem sich der Arbeitgeber unterstellt bzw. der im Vorsorgewerk eines Berufsverbandes zur Wahl steht;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes unter Beachtung der einschlägigen Grundsätze von Profond;
- c) Orientierung und Beratung der versicherten Personen;
- d) Beaufsichtigung der Anmeldungen aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch den Arbeitgeber an Profond (Besoldungsänderung, Austritt, Invalidität, Zivilstandsänderung, Tod, etc.);
- e) Kontrolle über die Entrichtung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge an Profond;
- f) Unterbreitung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stiftungsrats;
- g) Wahl des Stiftungsrats.

2 In Vorsorgewerken von Berufsverbänden entfallen die Aufgaben gemäss Bst. d) und e).

3 In Anschlüssen mit nur einer versicherten Person entfallen die Aufgaben gemäss Bst. f) und g).

4 Die Personalvorsorgekommission informiert die Geschäftsführung über wesentliche Beschlüsse.

Art. 28 Inkrafttreten

1 Dieses Organisationsreglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt jenes vom 1. Januar 2021.

Der Stiftungsrat
Zürich, Dezember 2021

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Änderungsvorbehalt

1 Der Stiftungsrat ist befugt, dieses Organisationsreglement jederzeit zu ändern.

Profond

Profond Vorsorgeeinrichtung
Zollstrasse 62
8005 Zürich
T 058 589 89 81

Profond Institution de prévoyance
Avenue de la Rasude 5
1006 Lausanne
T 058 589 89 83

info@profond.ch
www.profond.ch